

Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Der Steuerzahler setzt sich seitens des Fiskus schnell dem Vorwurf des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten aus.

Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer setzt eine sog. *missbräuchliche* Praxis voraus, dass die fraglichen Umsätze trotz Erfüllung der Bestimmungen der Mehrwertsteuererrichtlinie der EU und des nationalen Rechts einen Steuervorteil zum Ergebnis haben – ein solcher also bezweckt wurde. Wenn die Umsätze jedoch erklärbar sind und nicht der Erlangung von Steuervorteilen dienen, kann von *Missbräuchlichkeit* nicht gesprochen werden.

Dieser steuerrechtlicher Spagat gelang der Betreiberin mehrerer Biogasanlagen und Blockheizkraftwerke. Beteiligt an den Anlagen waren als Gesellschafter Landwirte, die ihrerseits Gülle an die Biogasanlagen lieferten – zu einem über dem Marktwert liegenden Preis. Die überwiegende Zahl der Landwirte versteuerte die Lieferungen gemäß § 24 UStG nach Durchschnittssätzen. Streit mit den Finanzbehörden gab es über die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Gutschriften für Güllieferungen der Gesellschafter.


Das Finanzgericht Niedersachsen (Az.: 11 K 23/18) sah in der Preisgestaltung keine (missbräuchliche) Überhöhung. Denn: Mit Blick auf den Güllbonus mussten mindestens 30 % Gülle in der Biogasanlage eingesetzt werden. Für das nötige Lieferaufkommen bedurfte es eines (preislichen) Anreizes, so die Richter. Ein nachvollziehbarer wirtschaftlicher Grund lag somit vor.

Das Urteil: In der Vereinbarung eines über dem Marktpreis liegenden Entgelts ist auch dann kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen, wenn der Lieferant die mit dem Vorsteuerabzug korrespondierende Umsatzsteuerschuld aufgrund von § 24 UStG nicht an das Finanzamt erbringen muss.

Kurz und bündig

Umsatzsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe ergänzt ihren Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Az.: S 7410). Die Änderungen betreffen die Biogas- und Energieerzeugung durch pauschalierende Landwirte.

 **Vorsicht:** Die nachstehende (Kurz-)Übersicht erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die praktische Anwendung bedarf einer umfassenden fachlichen Beratung durch die Landwirtschaftliche Buchstelle!

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen muss unterschieden werden

... zwischen der Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb

Hierbei ist ein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage sowie aus den laufenden Kosten nicht zulässig;

... bei Umsätzen aus der Abgabe

Erzeugte Biomasse oder auch Abfallstoffe wie Gülle sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Verarbeitung zu Biogas indes nicht – umsatzsteuerlich ist also eine Differenzierung erforderlich;

... bei gemeinschaftlichen Betrieben oder Genossenschaften

Beim Zusammenschluss mehrerer Land- und Forstwirte in einer gemeinschaftlich betriebenen Anlage unterliegen Betrieb oder Genossenschaft wie auch die Dienstleistungen ihrer Beteiligten der Regelbesteuerung – die Vergütung für die Abgabe dagegen ist Leistungsentgelt;

... beim Tausch von Biomasse gegen Gärsubstrat
Düngemittelfähiges Substrat unterliegt dem ermäßigten Steuersatz; das durch Vermischung von Biogasgülle mit Erde entstandene Erzeugnis „Pflanzenerde“ dagegen dem Regelsteuersatz;

... bei der Überlassung von Biomasse gegen Rücknahme des Gärsubstrats

Die Gehaltslieferung unterliegt der Durchschnittssatzbesteuerung von 10,7 %, wenn die Biomasse vom Landwirt selbst erzeugt wurde.



Aufwendige Gartengestaltungen sind vielen Bauherren wichtig: Stellen Pflanzenlieferung und Gartenbauarbeiten eine einheitliche Leistung dar?

Die Pflanzenlieferung für eine Gartenanlage

Ökologische Überlegungen liegen den Angehörigen der land- und forstwirtschaftlichen Berufe am Herzen und im Blut, darunter den Gartenbau- und Landschaftsbetrieben.

Und mit Sicherheit sind Hofanlagen oder Gärten nicht nur selbst Oasen für Umwelt und Natur, sondern auch der schöpferischer Ausgangsort für grüne Entwicklungen beim Kunden. Bäume, Pflanzen und Blumen gehören i. d. R. ebenso dazu wie ein grünlich schimmernder Naturteich, der Fröschen, Fischen, Wasserläufern, Libellen, Vögeln und anderen Erd- und Wasserbewohnern ein Refugium bietet.

Damit die Idylle auch Wirklichkeit werden kann, schafft der Garten- und Landschaftsbau mit seinem Geschäftsmodell die Voraussetzungen dafür. Grünes Denken befreit aber nicht von steuerlichen Verpflichtungen.

Das zeigt ein Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH), in dem zu klären war, ob Pflanzenlieferungen als selbständige Leistungen anzusehen sind oder zusammen mit Bauleistungen des Gewerkes „Garten- und Landschaftsbau“ eine einheitliche Leistung bilden (Az.: V R 22/17). Mancher mag jetzt denken: „Geht's noch?“ Ja, denn beim ermäßigten Steuersatz geht's um viel Geld. Da hilft nur der Blick ins Umsatzsteuergesetz (UStG), die Mehrwertsteuererrichtlinie der EU und in die Rechtsprechung – bis hin zu der des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Richtig ist, dass die Lieferung von Pflanzen an sich dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt. Angelehnt daran hatte der Inhaber einer Garten- und Landschaftsbau GmbH einen durch ihn ausgeführten Vertrag zum Bauvorhaben „X-Gärten“ als eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Lieferung behandelt. Aufgrund einer Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Pflanzenlieferungen als Bestandteil einer einheitlichen,

dem Regelsteuersatz zu unterwerfenden Leistung. Die Klage gegen den geänderten Umsatzsteuerbescheid hatte zunächst Erfolg. Laut Finanzgericht (FG) in der ersten Instanz waren die Pflanzenlieferungen und die sonstigen von der GmbH ausgeführten gartenbaulichen Arbeiten getrennte Leistungen.

Der Bundesfinanzhof indes urteilte, dass die Lieferung der Pflanzen zusammen mit den Gartenarbeiten eine einheitliche, dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung bildet: Zunächst ist i. d. R. jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen und Handlungen umfasst, ist aber im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz. Letzterer wird nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des BFH für zwei Fallgruppen bejaht:

Zum einen liegt eine einheitliche Leistung vor, wenn eine oder mehrere Einzelleistungen eine Hauptleistung bilden und die andere(n) Einzelleistung(en) eine oder mehrere Nebenleistungen bilden, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Handlungen/Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.


Im Streitfall hatten Finanzbehörden und FG nicht berücksichtigt, dass das Interesse des Kunden auf die Erstellung einer fertigen Gartenanlage gerichtet war. Und diese komplexe Leistung – die Herrichtung einer Gartenanlage – unterlag nicht dem ermäßigten, sondern dem Regelsteuersatz.

Aus dem Inhalt

Die Pflanzenlieferung für eine Gartenanlage	1	Einzug des Milchlieferrechts	3
Umsatzsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen	1	Rückgängigmachung eines IAB	3
(Elektro-)Fahrräder	2	Umwandlung einer OHG in eine GmbH	4
Minijob im Ehegattenbetrieb	2	Segway-Touren auf Waldwegen?	4
Grundbesitzwert	3	Beihilfefähigkeit eines Solarparks	4

Aufteilung von Hotelumsätzen nach Umsatzsteuersätzen


Europarechtliche Vorgaben müssen im Hotelgewerbe nicht zwingend umgesetzt werden. Das ist grob vereinfacht das Fazit, das aus einem vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg verhandelten Fall (Az.: 7 K 7314/16) gezogen werden kann. Der Europäische Gerichtshof hatte nämlich entschieden, dass für eine einheitliche Leistung nur ein Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist. Ein Widerspruch zur gelebten Praxis im Hotelgewerbe und dem Aufteilungsgebot der deutschen Finanzverwaltung. Denn das Frühstück ist eine Nebenleistung der Beherbergungsleistung.

 Es bleibt also dabei: Ermäßigter Steuersatz für die Übernachtungsleistung, Regelsteuersatz für das Frühstück.

Vorsteuerabzug für Waren im Niedrigpreissegment – Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Welche Anforderungen sind an eine Leistungsbeschreibung in den Fällen der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über die Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment (hier: Mode) zu stellen? Stellt bereits die bloße Angabe einer Gattung eine ausreichende Leistungsbeschreibung dar oder ist eine genaue Beschaffenheitsbeschreibung, z.B. durch Angabe der Eigenmarke, des Modelltyps, der Farbe und Größe usw., erforderlich?

Das Hessische Finanzgericht besteht auf einer exakten Bezeichnung (Az.: 1 K 1828/17). Der Bundesfinanzhof (BFH) indes hat in einem Beschluss die Vollziehung der infrage stehenden Umsatzsteuerbescheide ausgesetzt.

 1:0 also für den Handel? Der Aufwand für die Konkretisierung des Leistungsgegenstands in Rechnungen könnte bei Großeinkäufen verschiedener Waren und zu geringen Stückpreisen unverhältnismäßig erscheinen.

Betrügerisches Schneeballsystem um Blockheizkraftwerke – Vorsteuerabzug und -korrektur bei Vorauszahlungen

Über das wenig schöne Thema um den Betrug mit Blockheizkraftwerken haben wir schon in AGRARSTEUERN KOMPAKT 4/2018 berichtet. Sie erinnern sich: Der Kaufpreis für den Erwerb eines Blockheizkraftwerks war im Voraus entrichtet worden; zur Lieferung, Verpachtung und zum Betrieb indes kam es – wie auch in zahlreichen anderen Fällen – nicht. Die Verantwortlichen der Verkäufergruppe hatten tatsächlich niemals beabsichtigt, die Blockheizkraftwerke zu liefern. Vielmehr hatten sie ein betrügerisches „Schneeballsystem“ aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt.

Dem Käufer half das nicht wirklich, denn das Finanzamt (FA) ließ den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus der geleisteten Kaufpreiszahlung nicht zu. Das Finanzgericht gab der Klage statt. Der BFH, der im Revisionsverfahren Zweifel an der zutreffenden Auslegung der einschlägigen europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie hatte, legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Nach dem Ergehen des EuGH-Urteils (Rs.: C-660/16) wies der BFH die Revision des FA nun als unbegründet zurück (Az.: XI R 44/14). Dem Kläger stand als Unternehmer der streitige Vorsteuerabzug zu. Zum Zeitpunkt seiner Zahlung erschien die versprochene Lieferung sicher, da alle maßgeblichen Elemente bekannt zu sein schienen und er zu diesem Zeitpunkt weder wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung dieser Lieferung unsicher war. Schließlich hatte der Kläger den Vorsteuerabzug auch nicht (nachträglich) zu berichtigen, da die (betrügerische) AGmbH den von ihm geleisteten Kaufpreis nicht zurückgezahlt hatte. Die Vorsteuerberichtigung war offenkundig unangemessen und daher ausgeschlossen, wenn ein Erwerber nach einer Berichtigung von der Steuerbehörde die Erstattung der auf eine derartige Berichtigung entfallenden Steuer beanspruchen könnte. Entsprechende Entscheidungen ergingen in Parallelverfahren (Az.: XI R 8/14 und XI R 10/16).

Vermietung als Geschäftsmodell?

Verluste aus Vermietung und Verpachtung können steuerlich nur abgezogen werden, wenn eine sog. Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Wann ist das der Fall und was muss man beachten?

Bei Ferienwohnungen: Die Einkünfteerzielungsabsicht spielt bei der Vermietung von Ferienwohnungen eine nicht unwesentliche Rolle. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klare Regeln vorgegeben (Az.: IX R 37/17): Den objektiven Tatbestand der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) verwirklicht, wer unbewegliches Vermögen vermietet. Neben einem Rechtsverhältnis in Form eines Miet- oder Pachtvertrages verlangt das Gesetz ein bestimmtes Objekt (z. B. Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil), auf das sich die Vermietungstätigkeit des Steuerpflichtigen beziehen muss. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbare Tätigkeit ist stets objektbezogen. Maßgebend ist die auf eine bestimmte Immobilie ausgerichtete Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Vermietet er mehrere Objekte auf der Grundlage verschiedener Rechtsverhältnisse, etwa mehrere Ferienwohnungen an verschiedene Feriengäste, so ist jede Tätigkeit grundsätzlich je für sich zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden.

Beim Wechsel von dauerhafter Vermietung zu Ferienwohnvermietung: Entschließt sich der Steuerpflichtige dazu, nach einer vorangegangenen dauerhaften Vermietung und sich anschließender Sanierungsphase eine andere Form der Vermietung – wie etwa die Nutzung als Ferienimmobilie – aufzunehmen, ist der subjektive Tatbestand des zuvor genannten Einkommensteuerparagrafen in diesem Zeitpunkt neu zu bewerten.


(Elektro-)Fahrräder Steuerliche Behandlung bei der Überlassung

Zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern gibt es einen Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (Gz.: 3-S233.4/187) und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden sind.

Wird einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad überlassen, gilt grundsätzlich die sog. 1%-Regelung.

Erfolgt die Überlassung erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022, gibt es einen 50%-Vorteil: Der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG

und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) von 1 % auf die Hälfte(!) der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer. Der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat, ist unerheblich.

 Wie in Fällen des Wechsels eines Nutzungsberechtigten und bei Überlassung von Rädern an fremde Dritte sowie bei den als Kraftfahrzeuge einzuordnenden Rädern zu verfahren ist, weiß Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle. Fragen Sie Ihren Berater!


Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Waldgebiet

Mit der Frage, ob Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Wald als Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe oder nur in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sind, musste sich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt befassen (Az.: 6 K 604/15).

Geklagt hatten die Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Die Eheleute, eine GbR, sind Eigentümer von insgesamt 21 Flurstücken mit einer Größe von 2,10 a bis 2,699 ha.

Die größere Entfernung der Waldstücke

von Firmensitz und Wohnort (teilweise mehr als 500 Kilometer) waren bei der Gesamtbetrachtung der betrieblichen Verhältnisse ebenso unschädlich wie der Umstand, dass die Forstflächen sich auf einem weitläufigen, nicht zusammenhängenden Gebiet befanden, da insoweit eine gemeinsame Bewirtschaftung und Verwaltung möglich war und seit Jahren erfolgte.


 Die Entscheidung der Richter: Die Fahrtkosten waren in voller Höhe nach Reisekostengrundsätzen als Betriebsausgaben abziehbar.

Minijob im Ehegattenbetrieb Steuerliches Aus für bedingungslose Firmenwagennutzung

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden.


Nach diesen Grundsätzen hielt der Bundesfinanzhof (BFH) eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden „Minijobber“ für ausgeschlossen (Az.: X R 44 45/17). Denn ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u. a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem

angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, sodass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohne. Der Arbeitsvertrag war daher insoweit steuerlich nicht anzuerkennen. Unerheblich war für den BFH, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines Pkw angewiesen war.

 Wenn Sie die Mitarbeit naher Angehöriger benötigen, sollten Sie in Zusammenarbeit mit Ihrem Berater bei der Landwirtschaftlichen Buchstelle vertragliche Vereinbarungen im Vorfeld „wasserdicht machen“.

Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Bereits im Januar 2019 hatte das Bundesministerium der Finanzen ein umfangreiches Schreiben zur Umsatzsteuerhaftung beim Handel mit Waren im Internet veröffentlicht. Themen waren: *Aufzeichnungspflichten, Bescheinigung über die steuerliche Erfassung, Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz sowie Allgemeine Übergangsvorschriften*. Zu den umfänglichen Ausführungen gibt

 es ein ergänzendes Schreiben (Gz.: III C 5 – S-7420/19/10002:002). Auskunft zu den Einzelheiten erteilt Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle.

Grundbesitzwert

Nach dem Erbanfall veräußerte, zu einem LuF-Betrieb gehörende Grundstücke

Der Leitsatz einer Bundesfinanzhof-Entscheidung (Az.: II R 9/16) zeigt bereits den positiven Ausgang des Verfahrens auf:

„Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der kurze Zeit nach dem Erbanfall veräußerten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wesentlich niedriger ist als der nach § 166 BewG ermittelte Liquidationswert, kann der niedrigere gemeine Wert als Grundbesitzwert für Zwecke der Erbschaftsteuer festgestellt werden.“

Im Streitfall hatte der Erbe den Grund und Boden ca. sechs Monate nach dem

Bewertungsstichtag veräußert und den Erlös nicht wieder in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb investiert. Die Grundstücke waren daher grundsätzlich mit dem Liquidationswert zu bewerten. Dieser betrug wie vom Finanzamt zuletzt festgestellt 191.952 Euro. Der Kläger indes konnte einen niedrigeren gemeinen Wert in Höhe von 123.840 Euro nachweisen. Der erzielte Kaufpreis war nach den Feststellungen des Finanzgerichts im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Grundsätzen der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage zustande gekommen.

Gemischt genutzte Gebäude

Aufteilung von Vorsteuerbeträgen

Nach einem rechtskräftigem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Az.: 1 K 2798/16 U) ist der objektbezogene Flächenschlüssel zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei gemischt genutzten Gebäuden sachgerecht.

Er ermöglicht in der Regel eine präzisere Berechnung als die in der EWG-Richt-

linie 77/388 vorgesehene Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Gesamtumsätzen des Unternehmens. Denn Maßstab für die Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abziehbare und nichtabziehbare ist bei Gebäuden üblicherweise das Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Grundflächen.

Einzug des Milchlieferrechts

nach Beendigung des Pachtvertrags

Die Bilanzierung eines abgegangenen Milchlieferrechts war Anlass zur Klage für die Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs, den ihr der Vater im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen hatte.

Die ursprünglich dem Vater zugeteilte und stets verpachtete Milchreferenzmenge von 83.500 kg hatte sich in der Folgezeit durch Stilllegung und Aussetzung gemindert. Das gesamte Milchlieferrecht bezog sich ausschließlich auf den nach § 55 Abs. 1 EStG bewerteten Grund und Boden. In der Bilanz war das Lieferrecht mit einem vom Grund und Boden abgespaltenen Buchwert in Höhe 15.369,43 Euro ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2008/2009 endete das Pachtverhältnis, und die Landwirtin erhielt die Milchreferenzmenge, nunmehr noch 76.384 kg, zurück. 33 % des Milchlieferrechts wurden entschädigungslos in die Landesreserve eingezogen. Die Landwirtin veräußerte die verbliebene Referenzmenge über die amtliche Verkaufsstelle und buchte im Jahresabschluss das Milchlieferrecht in ursprünglicher Höhe gewinnmindernd aus.

Das Finanzamt kürzte den Betrag, der Bundesfinanzhof wies die dagegen gerichtete Klage als unbegründet zurück (Az.: VI R 52/16) und urteilte: 1. Wird ein Teil des Milchlieferrechts unentgeltlich zugunsten

der Landesreserve eingezogen, sind die anteilig auf diese Menge entfallenden Anschaffungskosten auszubuchen. 2. Ist das eingezogene Milchlieferrecht mit dem abgespaltenen Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG bilanziert, werden die anteiligen Anschaffungskosten den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, von dem sie sich ursprünglich abgespalten hatten, wieder zugerechnet. 3. Ist der Grund und Boden, von dem sich der Buchwert des Milchlieferrechts ursprünglich abgespalten hatte, nicht mehr im Betriebsvermögen vorhanden, ist der durch die Einziehung entstandene Verlust gemäß § 55 Abs. 6 Satz 1 EStG nicht zu berücksichtigen.

Das Thema ist weiterhin aktuell, weshalb sich Betroffene unbedingt mit ihrem Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle kurzschließen sollten: Mit dem Auslaufen der Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGV) zum 31. März 2015 sind die Milchlieferrechte ersatzlos weggefallen, weshalb die zu diesem Zeitpunkt noch in der Bilanz ausgewiesenen (fiktiven) Anschaffungskosten auszubuchen sind. Die dadurch bedingte Vermögensminderung führt regelmäßig zu einem Verlust. Dies gilt jedoch nicht für die mit dem abgespaltenen Buchwert nach § 55 Abs. 1 EStG bilanzierten Milchlieferrechte.

Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten gegen Auflage

Ein Ehegatte kann eine Spende auch dann einkommensteuerlich abziehen, wenn ihm der Geldbetrag zunächst von dem anderen Ehegatten geschenkt wird. Das allerdings geht laut Bundesfinanzhof (BFH), Az.: X R 6/17 nur dann, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ehegatten müssen zusammen veranlagt werden und
2. aufgrund einer Auflage im Schenkungsvertrag muss die Verpflichtung bestehen, den Geldbetrag an einen gemeinnützigen Verein weiterzuleiten.

Im entschiedenen Fall hatte der Ehemann seiner Ehefrau einen Geldbetrag in Höhe von 400.000 Euro geschenkt. Die Ehefrau gab Teilbeträge von insgesamt 130.000 Euro an zwei gemeinnützige Vereine weiter. Hierzu war sie möglicherweise aufgrund einer Auflage des Schenkers verpflichtet. Die Vereine stellten Zuwendungsbestätigungen auf ihren Namen aus.

Das Finanzamt versagte den Spendenabzug mit der Begründung, die Ehefrau habe nicht freiwillig gehandelt, sondern aufgrund einer Verpflichtung, die ihr Mann ihr auferlegt habe. Dem schloss sich das Finanzgericht (FG) an. Im Revisionsverfahren hob der BFH dieses Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Das FG musste aufklären, ob der Ehemann seiner Frau den Geldbetrag mit der Auflage geschenkt hatte, einen Teilbetrag an die Vereine weiterzugeben. Dann wäre ihr der Spendenabzug zu gewähren gewesen. Die erforderliche Freiwilligkeit sei auch dann zu bejahen, wenn die Klägerin als Spenderin zu der Zuwendung zwar rechtlich verpflichtet gewesen sei, diese Verpflichtung – wie hier im Schenkungsvertrag – aber ihrerseits freiwillig eingegangen sei. Auch komme es bei zusammen veranlagten Eheleuten nicht darauf an, welcher der Eheleute mit einer Zuwendung wirtschaftlich belastet sei.

In seinem Urteil äußert sich der BFH in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen des Spendenbegriffs wie etwa der Unentgeltlichkeit, der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Belastung. Die Entscheidung wird daher die weitere Rechtsprechung maßgeblich beeinflussen. Lassen Sie sich im Vorfeld einer geplanten Schenkung unbedingt von Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle beraten!

Steuerbegünstigung für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat eine neue Übersicht über die länderspezifischen Bescheinigungsrichtlinien – Stand Februar 2019 – veröffentlicht. Sie ersetzt die BMF-Schreiben aus den Jahren 2000 und 2004. Thema ist die Steuerbegünstigung zur Erhaltung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11a, 11b EStG).

Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle an, er kennt sämtliche Einzelheiten!

Rückgängigmachung eines IAB

In einem vorläufig noch nicht rechtskräftigen Urteil hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden (Az.: 3 K 1658/18), dass ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) auch bei Anschaffung bzw. Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts, aber unterbliebener Hinzurechnung, rückgängig gemacht werden kann.

Maßgebend für den Richterspruch ist § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG 2008: Danach ist der Abzug eines IAB nach Absatz 1 rückgängig zu machen, soweit dieser nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 hinzugerechnet wurde. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Dies gilt gemäß § 7g Abs. 3 Satz 3 – als eigenständiger Änderungsvorschrift – auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist, wobei die Festsetzungsfrist insoweit nicht endet, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet.

Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt. Der Kläger hatte für das Jahr 2008 einen IAB in Höhe von 12.491 Euro in Anspruch genommen, den er bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr 2008 folgenden Wirtschaftsjahres nicht hinzugerechnet hatte.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Az.: X R 11/19), da die Rechtsfrage für Fälle, in denen das begünstigte Wirtschaftsgut zwar angeschafft, die Hinzurechnung aber unterblieben ist, bisher nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

Zur Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

Die Angaben in einer Rechnung sollen den Steuerverwaltungen ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Das setzt nach ständiger Rechtsprechung die Identität zwischen leistendem Unternehmer und Rechnungsaussteller voraus. Die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers schließlich soll es ermöglichen, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer, dem Rechnungsaussteller, herzustellen. Genau diese Anforderungen waren nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: V R 47/16) im Streitfall nicht erfüllt. Auch der vom Kläger begehrte (und durchaus mögliche) Vorsteuerabzug im Billigkeitswege kam nicht infrage. Denn ein konkreter Wirtschaftsteilnehmer war nicht zu ermitteln. Unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift befand sich ein Büroservice-Center, in dem den Firmen lediglich Ablagefächer bzw. -container zur Verfügung standen. Nach Ansicht des Finanzamtes waren die beiden Firmen demnach als sog. *missing trader* (= Nichtunternehmer) und der Kläger als sog. *buffer* (Zwischenhändler) in eine Umsatzsteuerbetrugskette im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektronikartikeln eingebunden.

Umwandlung einer OHG in eine GmbH

Zwar besteht bei der Umwandlung einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft grundsätzlich die Möglichkeit einer steuerlich wirksamen rückwirkenden Umwandlung. Knackpunkt bei dem durch das Finanzgericht Niedersachsen verhandelten Fall (Az.: 8 K 163/17) war der verfehltete Zeitpunkt: Denn die Umwandlung einer OHG in eine GmbH mit steuerrechtlicher Rückwirkung ist ausgeschlossen, wenn die OHG im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses bereits keiner Tätigkeit mehr nachgeht. Mangels eines steuerlich wirksamen rückwirkenden Ausscheidens der OHG als Kommanditistin der GmbH & Co. KG war ihr der volle Jahresbetrag des laufenden Gewinnanteils zuzurechnen, so dass der auf die OHG entfallende Gewinnanteil zu erhöhen war (Revision beim BFH, Az.: I R 13/19).



Bei gesellschaftsrechtlichen Überlegungen sollte immer die Landwirtschaftliche Buchstelle kontaktiert werden

Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke mit Erbbaurecht

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 2 K 397/18 E) stritten die Beteiligten darüber, ob bestimmte mit Erbbaurechten belastete Grundstücke bei ihrer Veräußerung noch als landwirtschaftliches Betriebsvermögen steuerverstrickt waren.

Hier die Entscheidung: Grundsätzlich wird der sachliche betriebliche Zusammenhang – bei unveränderter subjektiver Zurechnung des Wirtschaftsgutes – durch eine Entnahme gelöst. Erforderlich dafür sind Entnahmewillen und -handlung, insgesamt jedenfalls ein schlüssiges Verhalten, das nach außen erkennen lässt, dass ein Wirtschaftsgut nicht mehr im betrieblichen, sondern im privaten Bereich genutzt werden soll. Die Bestellung von Erbbaurechten in einem Umfang von weniger als 10 % an landwirtschaftlichen Flächen allerdings ist unschädlich. Sie verändert den Charakter des LuF-Betriebes nicht derart, dass eine Vermögensverwaltung die landwirtschaftliche Betätigung verdrängt.

Segway-Touren auf Waldwegen?

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Eilverfahren (Az.: 11 S 73.18) die Beschwerde eines gewerblichen Veranstalters zurückgewiesen, dem die untere Forstbehörde untersagt hatte, den Wald allein oder mit Gästen mit sog. Segways zu befahren.

Der Antragsteller veranstaltet Offroad-Touren mit Segways durch die Wälder der Schorfheide, bei denen neben öffentlichen Straßen auch Waldwege benutzt werden. Die Segways sind elektromotorbetrieben und erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu 20 km/h.

Nach § 16 des Landeswaldgesetzes Brandenburg ist das Befahren des Waldes

mit Kraftfahrzeugen – von bestimmten, hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – verboten.

Nach Auffassung des Gerichts ist allgemein anerkannt, dass Segways Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes seien. Für das Landeswaldgesetz gelte nichts anderes. Deshalb sei unerheblich, dass das Radfahren im Wald gestattet sei. Auch die Absicht des Gesetzgebers, Elektrokleinstfahrzeuge zum öffentlichen Straßenverkehr zuzulassen, ändere nichts an der aktuellen Rechtslage. Im Übrigen würde eine solche Zulassung nicht zwingend dazu führen, dass das Befahren von Waldwegen mit Segways damit gestattet werde.

Sachbezugswert für arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten

In einem koordinierten Ländererlass hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Anweisung zu den Sachbezugswerten für arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten angepasst (Gz.: IV C 5 – S 2334/08/10006-01). Dabei geht es um die Anwendungsregelungen zu Kantinenmahlzeiten und Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks). Das Schreiben ist wie folgt gegliedert:

1. Ansatz des maßgebenden amtlichen Sachbezugswerts
2. Pauschalierung der Lohnsteuer
3. Arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten für Home Office-Mitarbeiter und für Teilzeitkräfte
4. Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit
5. Erwerb auf Vorrat.

Interessant ist besonders der letzte Punkt, der Erwerb auf Vorrat: Denn je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) kann nur ein Zuschuss mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.



Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt die Einzelheiten und unterstützt Sie gerne bei der Lohnabrechnung.

Der besondere Tipp

Arbeit auf Abruf – Worauf es beim Minijob ankommt

Als Aushilfe in Straußwirtschaften oder bei großen Hoffesten – nicht selten werden Minijobs auf Abruf ausgeübt und sind nicht an feste Arbeitszeiten gebunden. Für diese Beschäftigungen gelten besondere arbeitsrechtliche Regeln, die sich seit Beginn des Jahres verschärft haben. Ihr Berater sagt Ihnen, was sich bei „Arbeit auf Abruf“ geändert hat, worauf Arbeitgeber sowie Minijobber jetzt achten müssen und wo es weitere Infos gibt.

Man spricht von „Arbeit auf Abruf“, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart haben, dass der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung je nach Arbeitsanfall zu erbringen hat. Diese Definition von „Arbeit auf Abruf“ findet sich im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Da Minijobber arbeitsrechtlich als Teilzeitbeschäftigte gelten, haben sie grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Dies gilt somit auch für „Arbeit auf Abruf“.

Wenn Arbeitgeber und Minijobber eine Vereinbarung für „Arbeit auf Abruf“ geschlossen haben, müssen gesetzlich festgelegte Vorgaben zur Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit beachtet werden.

Wird die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt zum Schutz der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart. Diese Regelung ist nicht neu. Die Grenze wurde aber zum 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber angehoben. Sie lag zuvor bei 10 Stunden.

Vereinbaren Arbeitgeber und Minijobber keine konkrete Arbeitszeit, hat dies Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung. Da in diesen Fällen eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche gilt, ergibt sich schnell ein durchschnittlicher Monatsverdienst von mehr als 450 Euro. Es liegt somit kein 450-Euro-Minijob mehr vor. Dies gilt selbst dann, wenn nur der Mindestlohn in Höhe von 9,19 Euro pro Stunde gezahlt wird.



Wenn die „Arbeit auf Abruf“ ein Minijob bleiben soll, müssen Arbeitgeber mit dem Minijobber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Wie eine rechtssichere Abrufvereinbarung aussehen muss, erfahren Sie bei Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Beihilfefähigkeit eines Solarparks – Flächen noch „Landwirtschaft“?

Die Beihilfefähigkeit einer Fläche hängt allein von ihrer tatsächlichen Nutzung (auch) als landwirtschaftliche Fläche ab. Dass landwirtschaftlich genutzte Flächen auch anderen Zwecken, nämlich dem gewerblichen Betrieb eines Solarparks dienen, führt nicht dazu, dass die Flächen ihre Eigenschaft als „beihilfefähige Flächen“ verlieren, so das Verwaltungsgericht Regensburg (Az.: RO 5 K 17.1331).

Für den Fall sich überlagernder Nutzungen war zu prüfen, ob die zur Energiegewinnung durch Solarmodule gehörenden Maßnahmen die landwirtschaftliche Tätigkeit durch ihre Intensität, Art, Dauer oder ihren Zeitpunkt stark einschränken. Im Rahmen dieser Beurteilung waren sämtliche tatsächliche Gegebenheiten der verschiedenen Nutzungen der in Rede stehenden Flächen zu berücksichtigen.

Bei den besagten Flächen handelte es sich um (früheres) Ackerland, auf das im Zuge des Baus des Main-Donau-Kanals erhebliche Mengen tonhaltiger Erde in einer Schicht von bis zu 8 m aufgetragen worden waren, die mit Humus abgedeckt war. Wegen dieser besonderen Voraussetzungen wurde auch in relativ trockenen Zeiten des Jahres ein sehr gutes Aufwuchsergebnis für das Futter erzielt. Auf den Flächen wuchs Klee gras, das beste Futter für Schafe. Die eingezäunten Flächen boten überdies gerade durch die aufgebauten Module Witterungsschutz und hielten starken Sonnenschein, Regen und Wind von den Schafen ab. Es war damit die ideale Weide. Es gab auch keine negativen Verschattungseffekte (wie an Waldrändern) und keine Moosbildung. Auf den Flächen befanden sich in gereihter Aufständerung dauerhaft montierte einachsige Solarmodule zur Erzeugung von Strom. Diese behinderten die Beweidung jedoch nicht. Die Beweidung der Flächen unter und neben den Solarmodulen durch die Schafe war tatsächlich möglich und wurde seit Jahren ohne Probleme durchgeführt. Vielmehr wirkten sich die mit dem Sonnenstand drehenden Module positiv auf die Schafe aus, da sie sowohl Schatten als auch Regenschutz boten.

Das Letzte

Sargträger als Arbeitnehmer: Ein Arbeitsverhältnis der Stadt mit Sargträgern liegt dann nicht vor, wenn die Hinterbliebenen ein Vertragsverhältnis mit den Sargträgern eingehen – so das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 14 K 49/16). Der Lohnsteuernachforderungsbescheid war rechtswidrig.

Aus den Urteilsgründen: „Es bestehen auch keine genügenden Anhaltspunkte dahingehend, dass die Sargträger in der Gestaltung ihrer Arbeit weisungsabhängig waren. Zwar bestanden gewisse Vorgaben, z.B. hinsichtlich der (dunklen) Kleidung. Die Sargträger schulden bzw. der Sargträgercorps schuldet indes letztlich einen Arbeitserfolg (§ 631 BGB), namentlich eine Bestattung bzw. Überführung, und nicht lediglich die Arbeitskraft wie bei einem Dienstvertrag (§ 611 BGB) ... Zwar entfalten die Sargträger keine nennenswerten Initiativrechte, da der jeweilige Auftrag über das Sargträgercorps an sie herangetragen wurde. Jedoch hatten sie es in ihrer Hand, den Auftrag anzunehmen. Diese Entscheidungsfreiheit ist einem Arbeitnehmer fremd ... Unter Würdigung der Gesamtheit dieser Umstände kommt der Senat insgesamt zu dem Schluss, dass im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung der Typusbegriff des Arbeitnehmers im Hinblick auf die jeweiligen Sargträger nicht erfüllt ist.“